

anton hausler  
dipl.-kaufmann  
steuerberater

martin deubzer  
dipl.-kaufmann  
wirtschaftsprüfer  
steuerberater

markus treu  
dipl.-kaufmann  
wirtschaftsprüfer  
steuerberater  
(Niederlassung Berlin)

natko benesic  
wirtschaftsprüfer  
steuerberater  
(ang. gem.  
§§ 58 stbg, 43a wpo)

doris diermeier  
dipl.-kauffrau  
steuerberaterin  
(ang. gem. § 58 stbg)

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

12 | 2017

Für Arbeitgeber

## Neues Verwaltungsschreiben zur Behandlung der Kostenbeteiligung bei Dienstwagen

| Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu einem auch privat genutzten Firmenwagen, **reduzieren diese den geldwerten Vorteil** bei der Ein-Prozent-Regel unabhängig davon, ob es sich um einzelne Kfz-Kosten oder ein pauschales Nutzungsentgelt handelt. Diese neue Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung nunmehr an. Somit musste das Verwaltungsschreiben aus 2013 überarbeitet werden. |

### Neue Rechtsprechung

Zahlt der Arbeitnehmer für **die außerdienstliche Nutzung** (= private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) eines Firmenwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dieses den geldwerten Vorteil. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn der Arbeitnehmer **einzelne Kosten (z. B. Kraftstoffkosten)** trägt und der geldwerte Vorteil nach der Ein-Prozent-Regel ermittelt wird.

**Beachten Sie** | Übersteigen die Eigenleistungen den geldwerten Vorteil, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Der geldwerte Vorteil kann sich sowohl bei der Ein-Prozent-Regel als

auch bei der Fahrtenbuchmethode maximal auf 0 EUR verringern. Es kann kein „geldwerter Nachteil“ entstehen.

### Neu gefasstes Verwaltungsschreiben

Das Bundesfinanzministerium wendet die neue Rechtsprechung **in allen offenen Fällen** an. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

Ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Kfz-Nutzung bemessen wird, ist unerheblich. Das Nutzungsentgelt muss **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden sein. Kein Nutzungsentgelt ist insbesondere der **Barlohnverzicht** des Arbeitnehmers im Rahmen einer **Gehaltsumwandlung**.

### Daten für den Monat Januar 2018

#### STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.1.2018

**Überweisungen (Zahlungsschonfrist):**

- USt, LSt = 15.1.2018

**Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

#### BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 1/2018 = 29.1.2018

#### VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/16	3/17	6/17	10/17
+ 0,7 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- **Nutzungsunabhängige** Pauschalen
  - z. B. pauschaler monatlicher Einbehalt i. H. von 150 EUR
  - Übernahme der Leasingraten
- **Nutzungsabhängige** Pauschalen (z. B. 0,20 EUR je privat gefahrenem km)

- vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kfz-Kosten (beispielsweise Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten).

**Beachten Sie | Unberücksichtigt** bleiben hingegen Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten des Pkw gehören (z. B. Vignetten, Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarungs-, Ordnungs- und Bußgelder).

### Wahlrecht bei Fahrtenbuchmethode

Wird der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode bestimmt, besteht folgendes **Wahlrecht**:

- Grundsätzlich fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kosten **nicht in die Kfz-Gesamtkosten ein**. Der individuelle Nutzungswert ist dann anhand der (niedrigeren) Gesamtkosten zu ermitteln.
- Es wird aber nicht beanstandet, wenn vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten **in die Gesamtkosten einbezogen** und wie bei der Ein-Prozent-Regel als Nutzungsentgelt behandelt werden.

### Lohnsteuerabzugsverfahren

Soweit sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt, **muss** der Arbeitgeber die

individuellen Kfz-Kosten des Arbeitnehmers bei der Nutzungswertermittlung **anrechnen**.

Der Arbeitnehmer hat die Höhe der individuellen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung jährlich fahrzeugbezogen **schriftlich darzulegen und nachzuweisen**. Die Erklärungen und Belege sind **im Original zum Lohnkonto** zu nehmen.

**Beachten Sie |** Aus Vereinfachungsgründen kann für den Lohnsteuerabzug zunächst vorläufig fahrzeugbezogen die **Erklärung des Vorjahres** zugrunde gelegt werden. Nach dem Kalenderjahr oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist der tatsächliche Nutzungswert zu ermitteln und **eine etwaige Lohnsteuerverdifferenz auszugleichen**.

### Veranlagungsverfahren

Bleiben die Zuzahlungen beim Lohnsteuerabzug unberücksichtigt, kann sie der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu muss er die Nutzungsvereinbarung vorlegen und (fahrzeugbezogen) darlegen, wie der Arbeitgeber den Nutzungswert ermittelt und versteuert hat. Dies kann z. B. durch **eine Arbeitgeberbescheinigung** erfolgen. Zudem muss er die Höhe der von ihm getragenen individuellen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr nachweisen.

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 21.9.2017, Az. IV C 5 - S 2334/11/10004-02, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 196850; BFH-Urteile vom 30.11.2016, Az. VI R 2/15 und Az. VI R 49/14

## Für Arbeitgeber

### Mahlzeitengestellung: Übergangsregel für Großbuchstabe „M“ erneut verlängert

| Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder bei einer doppelten Haushaltsführung eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss **im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen** werden. Auf die Aufführung des Großbuchstabens „M“ kann bislang (bis zum 31.12.2017) verzichtet werden, wenn das Betriebsstätten-Finanzamt eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat. Diese **Übergangsregelung** wurde nun um ein weiteres Jahr, also bis zum 31.12.2018, verlängert. |

Das Bundesfinanzministerium hat somit der von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft geforderten Verlängerung über den Jahreswechsel 2017/2018 hinaus entsprochen. Gleichzeitig weist die Finanzverwaltung aber auch darauf hin, dass die Übergangsre-

gelung **am 31.12.2018 endgültig ausläuft**. Ab 2019 ist der Großbuchstabe „M“ von den Arbeitgebern dann verpflichtend zu bescheinigen.

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 27.9.2017, Az. IV C 5 - S 2378/17/10001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 196944

## Für Arbeitnehmer

### Betreuungsleistungen: Für diese Kinder bleibt ein Arbeitgeber-Zuschuss steuerfrei

| Arbeitgeber können Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Kinderbetreuung bis zu einem **Höchstbetrag von 600 EUR im Kalenderjahr** steuerfrei erstatten. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat jetzt ausgeführt, für welche Kinder diese Steuerbefreiung überhaupt in Betracht kommt. |

**Gesetzliche Voraussetzungen** für die Steuerbefreiung sind Folgende:

- Die Zahlung erfolgt zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn,
- das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- die Betreuung ist **aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig**.

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe kann der Arbeitgeber **für folgende Kinder** Betreuungskosten steuerfrei übernehmen:

- Kinder, die im ersten Grad mit dem Arbeitnehmer verwandt sind,
- Pflegekinder,
- im Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommene Kinder des Ehegatten bzw. des Lebenspartners (Stiefkinder),
- im Haushalt aufgenommene Enkel.

**Beachten Sie |** Nicht begünstigt sind allerdings Leistungen des Arbeitgebers für Kinder des Partners bzw. der Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

**PRAXISHINWEIS |** Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen neben den eigentlichen Kosten für die Betreuung auch die Fahrt- und Übernachtungskosten der Betreuungsperson. Das gilt selbst dann, wenn die Betreuung unentgeltlich erfolgt und deshalb ausschließlich Fahrt- oder Übernachtungskosten anfallen.

**Quelle |** OFD Karlsruhe, LSt-Aktuell vom 28.7.2017, Ausgabe 2/2017, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 196953

## Für GmbH-Gesellschafter

**Pensionsrückstellungen:  
Rechnungszinsfuß von 6 %  
verfassungswidrig?**

Das Finanzgericht Köln hält den steuerlichen **Rechnungszinsfuß von 6 % zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen** im Jahr 2015 für verfassungswidrig. Es hat deshalb beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. |

**Hintergrund:** Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zu führen. Die Folge ist eine **höhere steuerliche Belastung**.

**Entscheidung**

Zwar ist der Gesetzgeber befugt, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er ist aber gehalten, in regelmäßigen Abständen **zu überprüfen**, ob die Typisierung noch realitätsgerecht ist.

Seit 1982 ist der Rechnungszinsfuß unverändert. In dem heutigen Zinsumfeld hat sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Die **fehlende Überprüfung und Anpassung** führt nach Auffassung des Finanzgerichts zur Verfassungswidrigkeit.

**Ausblick**

1984 hatte das **Bundesverfassungsgericht** die Anhebung des Rechnungszinses von 5,5 % auf 6,0 % als verfassungskonform beurteilt. Es hat jedoch auch ausgeführt: Sollten sich **die wirtschaftlichen Verhältnisse so einschneidend ändern**, dass die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung durch neue, noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend infrage gestellt wird, kann der Gesetzgeber gehalten sein, zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung aufrechtzuerhalten ist.

Die damalige Argumentation des Bundesverfassungsgerichts dürfte ausreichend Anlass geben, **an der Verfassungsmäßigkeit** der jetzigen Regelung zu zweifeln.

**Quelle** | FG Köln, Entscheidung vom 12.10.2017, Az. 10 K 977/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 197206; FG Köln, PM vom 16.10.2017; BVerfG vom 28.11.1984, Az. 1 BvR 1157/82

## Für Kapitalanleger

**Verkauf einer „Alt-Lebensversicherung“:  
Verluste können steuerlich geltend gemacht werden**

Verkaufen Steuerpflichtige eine vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherung vor Ablauf von 12 Jahren mit Verlust, können sie die **Verluste** mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

**Sachverhalt**

Im Streitfall war der Ehemann Versicherungsnehmer einer vom 1.9.1999 bis zum 1.9.2011 laufenden fondsgebundenen Lebensversicherung. Versicherte Person war seine Ehefrau. Im Erlebensfall sollte das Deckungskapital, d. h. der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile, fällig werden.

Am 1.3.2009 veräußerte der Ehemann seine Ansprüche an seine Ehefrau zu einem Kaufpreis, der dem Wert des Deckungskapitals entsprach. Da er die auf 60 Monate beschränkten Beiträge in voller Höhe gezahlt hatte, ergab sich ein Veräußerungsverlust, den er als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärte. Das Finanzamt erkannte den Verlust wegen Gestaltungsmissbrauchs nicht an. Einen derartigen Missbrauch konnte das Finanzgericht Düsseldorf zwar nicht erkennen. Es ließ den Verlustabzug aber wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung gehören seit der Abgeltungsteuer zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für Verträge, die **vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden**, gilt dies nur, sofern die Zinsen aus den Sparanteilen bei einem Rückkauf steuerpflichtig gewesen wären.

## Für Kapitalanleger

**Automatischer Austausch über Finanzkonten gestartet**

Am 30.9.2017 ist der **erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten nach dem gemeinsamen Meldestandard der OECD gestartet. Weitere Staaten und Gebiete werden ab dem 30.9.2018 hinzukommen. Darüber hat das Bundesfinanzministerium berichtet. |

**Hintergrund:** Auf der Berliner Steuerkonferenz im Oktober 2014 haben zahlreiche Staaten den „Common Reporting Standard“ (CRS) unterschrieben. Auf Grundlage des CRS werden **Informationen über Konten bzw. Vermögensanlagen** zwischen den an diesem Informati-

Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt, denn ein Rückkauf der Lebensversicherung durch den Ehemann im Jahr 2009 wäre steuerpflichtig gewesen. Eine Steuerbefreiung hätte nämlich vorausgesetzt, dass der Verkauf erst **nach Ablauf der Mindestlaufzeit von zwölf Jahren** nach Vertragsschluss stattfindet.

Der Bundesfinanzhof sah des Weiteren keinen Grund, die Anerkennung des Verlusts wegen einer **fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht** zu versagen. Denn die mit der Abgeltungsteuer eingeführten Besonderheiten bedingen eine tatsächliche (widerlegbare) Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht. Relevante Punkte für deren Widerlegung gab es im Streitfall nicht.

**PRAXISHINWEIS** | Im entsprechenden Sinne entschied der Bundesfinanzhof am gleichen Tag zu negativen Einkünften bei Rückkauf einer Sterbegeldversicherung. Durch den Begriff „Unterschiedsbetrag“ sind grundsätzlich sowohl positive als auch negative Differenzbeträge zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerlich zu erfassen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 14.3.2017, Az. VIII R 38/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 196049; BFH-Urteil vom 14.3.2017, Az. VIII R 25/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 196048

onsaustausch teilnehmenden Staaten und Gebieten automatisch ausgetauscht.

**Beachten Sie** | Weiterführende Informationen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie unter [www.iww.de/s308](http://www.iww.de/s308).

## Für alle Steuerpflichtigen

**Privates Veräußerungsgeschäft: Selbst genutzte Zweit- und Ferienwohnungen begünstigt**

| Ein Gebäude wird auch dann zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die ein **privates Veräußerungsgeschäft vermeidet**, auch bei Zweitwohnungen und nicht zur Vermietung bestimmter Ferienwohnungen. |

**Hintergrund**

**Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind jedoch Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

**PRAXISHINWEIS** | Um die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns zu vermeiden, muss der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch selbst nutzen. Unschädlich ist dagegen, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

**Entscheidung**

Eine Nutzung zu **eigenen Wohnzwecken** setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus, noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Ein Steuerpflichtiger kann demzufolge **mehrere Gebäude gleichzeitig** zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Erfasst sind daher auch **Zweitwohnungen**, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden. Ist deren Nutzung auf Dauer angelegt, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Der Bundesfinanzhof stellte ferner klar, dass bei der 2. Alternative **ein zusammenhängender Zeitraum** der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken genügt, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – voll auszufüllen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 27.6.2017, Az. IX R 37/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 197249

## Für Unternehmer

**Nutzungsentnahme für jeden privat genutzten Pkw auch bei Einsatz eines Wechselkennzeichens**

| Gehören zum Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen mehrere Kraftfahrzeuge, die dieser alle auch für private Zwecke nutzt, ist für **jedes dieser Fahrzeuge eine Nutzungsentnahme** anzusetzen. Dies gilt **auch bei Einsatz eines Wechselkennzeichens**. Das steht in einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt ist. |

**Beachten Sie** | In diesen Fällen ist es für Unternehmer mitunter sinnvoll, anstatt der pauschalen Nutzungswertmethode (= Ein-Prozent-Regel) die **Fahrtenbuchmethode** zu wählen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vergleichsweise hoch sind.

So muss ein händisch geführtes Fahrtenbuch **lückenlos und zeitnah** geführt werden sowie in gebundener Form vorliegen.

**Quelle** | OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 18.5.2017, Az. S 2145 A - 015 - St 210, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 194873

## Für Arbeitnehmer

**Entfernungspauschale: Zum Ansatz bei Hin- und Rückfahrt an unterschiedlichen Tagen**

| Fährt ein Arbeitnehmer zu seiner ersten Tätigkeitsstätte und kehrt er am selben Tag nicht wieder nach Hause zurück, vertritt das Finanzgericht Münster zum **Ansatz der Entfernungspauschale** folgende Ansicht: Die Entfernungspauschale von 0,30 EUR wird für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die **Hinfahrt** gewährt. Findet die **Rückfahrt** von der ersten Tätigkeitsstätte zur Wohnung an einem anderen Tag statt, ist hierfür **keine (weitere) Entfernungspauschale** zu berücksichtigen. |

In der Rechtsprechung und Literatur wird mitunter vertreten, dass einem Arbeitnehmer nur eine **häufige Entfernungspauschale für jeden einzelnen Weg** zusteht, wenn er an einem Tag nur einen Hinweg zur ersten Tätigkeitsstätte zurücklegt, dort übernachtet und erst einen Tag später den Rückweg von der ersten Tätigkeitsstätte zur Wohnung antritt.

**PRAXISHINWEIS** | Bei dem dargestellten Sachverhalt führen beide Sichtweisen rechnerisch zum selben Ergebnis. Die Praxisrelevanz ergibt sich aber insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer von einer von der ersten Tätigkeitsstätte aus unternommenen mehrtägigen Dienstreise unmittelbar zu seiner Wohnung zurückkehrt. Hier ist die Ansicht des Finanzgerichts Münster nämlich günstiger. Für die Besteuerungspraxis ist zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof in dem Revisionsverfahren auch zu diesem Punkt Stellung beziehen wird.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 14.7.2017, Az. 6 K 3009/15 E, Rev. BFH Az. VI R 42/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 196508; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 7 K 4440/10

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.